



HUNZENSCHWIL

GESUCHSFORMULAR: BEWILLIGUNG FÜR DAS AUFBRECHEN VON ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND GEHWE- GEN

Dieses Gesuch ist zusammen mit einem Situationsplan 1:500 (mit eingezeichneter Inanspruchnahme) spätestens 20 Tage vor Baubeginn ausgefüllt an gemeinderat@hunzenschwil.ch (oder Gemeinderat Hunzenschwil, Schulgasse 2, 5502 Hunzenschwil) zur Bewilligung zu senden.

Gesuchsteller / Bewilligungsinhaber:

Name / Vorname	
Adresse	
Ort	
Tel. Nr.:	
E-Mail:	

Beschreibung der Grabarbeiten:

Ort / Lage:	
Grund des Aufbruchs:	
Baubeginn:	
Bauende:	
Bemerkungen:	

Unternehmer:

Name:	
Adresse:	
Ort:	
Ansprechperson:	
Tel. Nr.:	
E-Mail:	

Der Gesuchsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die Technischen Vorschriften für das Aufbrechen von öffentlichen Strassen und Gehwegen zur Kenntnis genommen hat und diese entsprechend befolgt.

Sperrung notwendig für:

- Strasse einseitig Strasse beidseitig Gehweg

Ort, Datum:

Unterschrift:

Strassenaufbruch - Bewilligung

Allgemeine Bedingungen

1. Nach Möglichkeit sind die Leitungen im Ramm- oder Durchstossverfahren in die Gemeindestrassen einzubringen. Erst wenn dies infolge technischer Probleme oder unverhältnismässiger Mehr-aufwendungen nicht realisierbar ist, darf die Strassenfahrbahn aufgebrochen werden (Allgemeine Verordnung zum Baugesetz § 44 Abs. 2).
2. Die Ausführung hat fachgerecht zu erfolgen, gemäss den aktuellen VSS-Normen (VSS = Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute, Seefeldstrasse 9, 8008 Zürich).
3. Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der von ihm erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassung und Unterhalt gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
4. Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderungen oder bei Unterhaltsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der bewilligten Anlagen verursacht werden, muss der Bewilligungsinhaber aufkommen.
5. Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung durch den Gemeinderat ausgeführt werden. Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen der Zustimmung.
6. Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl der Gemeinde Hunzenschwil als auch Dritten gegenüber für jeden Schaden, der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.
7. Der Bewilligungsinhaber hat sich rechtzeitig über allfällige vorhandene Leitungen zu vergewissern. Bei Berührung von Durchlässen, Leitungen, Marksteinen und dergleichen sind diese zu sichern und die besonderen Weisungen der Eigentümer einzuholen.
8. Alle durch den Bau der Anlage entstehenden Kosten für Anpassungen, Veränderungen, Instandstellungen an Gemeindeeigentum oder Eigentum Dritter sowie die Rekonstruktion von Grenzzeichen trägt der Bewilligungsinhaber.
9. Für spätere Strassenaufbrüche (z.B. Leitungsreparaturen) sind neue Bewilligungen einzuholen.
10. Bei allfälligen durch Grabarbeiten entstandenen Beschädigungen der Strassenmarkierung (Fussgängerstreifen, Stopp-Balken, Leitlinien, usw.) werden diese durch eine Strassenmarkierungsfirma zu Lasten der Bauherrschaft wieder ergänzt.
11. Für die Signalisierung und Markierung gelten die entsprechenden VSS-Normen und die kantonalen Merkblätter des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau (Merkblatt RM.TV.021).
12. Diese Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf kann die Gemeinde die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse unter Kostenfolge verlangen.